

Medieninformation

11 / 2016

Sächsischer Rechnungshof

Sperrfrist: 8. Dezember 2016, 11:00 Uhr

Ansprechpartnerin Presse

Lydia-Marie Popp

Durchwahl

Telefon +49 341 3525-1015

presse@srh.sachsen.de*

Leipzig,

8. Dezember 2016

Kommunen müssen zukunftsgerichtet haushalten

Sächsischer Rechnungshof veröffentlicht Band II seines Jahresberichts 2016 mit Prüfungsergebnissen aus dem Kommunalbereich

Die positive wirtschaftliche Lage und die dadurch gute Steuereinnahmesituation ermöglicht es dem Großteil der sächsischen Kommunen trotz rückläufiger Zuweisungen, ihren finanziellen Handlungsspielraum zu erhalten. Das geht aus dem Kommunalbericht hervor, den der Sächsische Rechnungshof heute veröffentlichte. Dennoch warnt der Präsident des Rechnungshofs, Prof. Dr. Karl-Heinz Binus, davor, sich zurückzulehnen: „Mehrere Studien und Institutionen konstatieren, dass sich der Abstand zwischen finanzstarken und -schwachen Kommunen und Regionen in Deutschland vergrößert. Vor diesem Hintergrund weisen wir zum wiederholten Mal darauf hin, dass die Kommunen ihre finanzielle Situation weiter optimieren sollten.“ Zumal die weiter steigenden Belastungen die Kommunen zu Anpassungen zwingen, wie er betont: „Die Sozialausgaben waren im Jahr 2015 so hoch wie nie zuvor und sind damit wieder vor den Personalausgaben die größte Ausgabeportion der sächsischen Kommunen: Mehr als ein Viertel aller Ausgaben wurden für soziale Leistungen aufgewendet und die Belastungen steigen weiter.“

Dass die sächsischen Kommunen ihre Schulden in hohem Maße aus ihren Kernhaushalten auslagern, sieht Prof. Dr. Binus mit Besorgnis: „Die kommunale Gesamtverschuldung lag zum 31.12.2015 bei rund 15,8 Mrd. €, wobei rd. 81 % der Schulden aus den sächsischen kommunalen Kernhaushalten ausgelagert waren.“ Er fordert: „Die Kommunen haben selbst ein adäquates Controlling und die sachgerechte Steuerung ihrer kommunalen Beteiligungen sicherzustellen. Dies ist nicht zuletzt ein Gebot der Risikovorsorge, zumal die Möglichkeiten der Rechtsaufsichtsbehörden zur Einflussnahme auf ausgelagerte Bereiche ebenso wie die Kontrollmöglichkeiten durch den Sächsischen Rechnungshof begrenzt sind.“

Hinzu kommt die Personalsituation, die die Kommunen in den kommenden Jahren vor große Herausforderungen stellt: „Die Mehrheit der Beschäftigten in den Kommunen ist 50 Jahre und älter. Allein unter den mindestens 60-jährigen Beschäftigten scheiden kurz- bis mittelfristig über 8.000 Mitarbeiter aus. Die in den nächsten Jahren verstärkt anstehenden Altersabgänge sowohl im kommunalen als auch im Bereich der Landesverwaltung werden den

Postanschrift:

Sächsischer Rechnungshof
Postfach 10 10 50
04010 Leipzig

Hausanschrift:

Sächsischer Rechnungshof
Schongauerstraße 3
04328 Leipzig

www.srh.sachsen.de

* Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Konkurrenzdruck zwischen den Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes sowie der freien Wirtschaft deutlich verschärfen. Die Personalgewinnung und langfristige Bindung des Personals wird enorm an Bedeutung gewinnen.“

Ausgewählte Ergebnisse aus dem Kommunalbericht 2016:

Fahren ohne Rückspiegel Kommunale Doppik (*Beitrag Nr. 5*)

Der Anteil von festgestellten Eröffnungsbilanzen hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht signifikant erhöht. Erst knapp die Hälfte der doppisch buchenden Körperschaften hat bisher eine festgestellte Eröffnungsbilanz. Für die Jahre 2007 bis 2014 liegen lediglich rd. 24 % der festzustellenden Jahresabschlüsse vor.

Der Präsident des Sächsischen Rechnungshofs hält diesen Zustand für Besorgnis erregend: „Der Aufwand, der mit der Umstellung auf die Doppik verbunden ist, wurde unterschätzt und führte bei einem Großteil der Kommunen zu Haushaltsführungen ohne festgestellte Jahresabschlüsse. Durch fehlende Eröffnungsbilanzen und folglich erheblich verspätete Jahresabschlüsse ist inzwischen ein bedenklicher Zustand eingetreten: Diesen Kommunen fehlen die durch festgestellte Jahresabschlüsse dokumentierten notwendigen Steuerungsinformationen für ihre Haushaltswirtschaft. Wenn die Gemeinde-, Stadt- und Kreisräte nicht über valide Ist-Daten bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen verfügen und auch die Öffentlichkeit nicht umfassend über die aktuelle Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage informiert werden kann, schwächt dies die kommunale Selbstverwaltung.“

Verfahren

Kreisstraße 9130 - teilweise Verlegung zwischen Erla und Bermsgrün mit Neubau einer Gewerbeerschließungsstraße (*Beitrag Nr. 9*)

Der SRH hat die Zuwendungsbaumaßnahme Kreisstraße 9130 (K 9130) des Landkreises Aue-Schwarzenberg im Bereich der Großen Kreisstadt Schwarzenberg vom Ortsteil Erla bis zum Ortsteil Heide baufachlich geprüft.

In Erla verlief die K 9130 durch das Betriebsgelände eines Gewerbebetriebes. Hier kreuzten sich innerbetriebliche Transporte und öffentlicher Straßenverkehr. Die Situation bedurfte dringend einer Lösung. Dafür wurde die K 9130 aus dem Betriebsgelände herausgelegt. Die neue Anbindung des Gewerbebetriebes an das öffentliche Straßennetz wurde mit dem Bau einer separaten Erschließungsstraße hergestellt.

Der SRH ist im Ergebnis seiner Prüfung zu der Auffassung gekommen, dass für die Umverlegung der Kreisstraße nicht die wirtschaftlichste Variante zur

Ausführung kam. Bei dieser hätten die Erschließungsstraße und damit rd. 1,5 Mio. € eingespart werden können.

Verplant

Wiederaufbau der durch das Hochwasser 2010 zerstörten Kläranlage des Abwasserzweckverbandes „Untere Mandau“ in Zittau (Beitrag Nr. 10)

Der SRH prüfte den Wiederaufbau der durch das Hochwasser 2010 zerstörten Kläranlage des AZV „Untere Mandau“ in Zittau. Vom 07. bis 09.08.2010 standen die Stadt Zittau und damit auch die Kläranlage an der Lausitzer Neiße unter Hochwasser.

Der SRH hat festgestellt, dass beim Wiederaufbau teilweise Neuausrüstungen vorgenommen und Standards gewählt wurden, die weder hochwasserbedingt noch dem Stand der Technik geschuldet waren. So schätzt der SRH beispielsweise Mehrkosten für eine nicht hochwasserbedingte Erneuerung der Fassadendämmung auf rd. 69.000 €. Zudem enthielten die Honorarverträge mit den Planern Überzahlungen.

Am Ball bleiben

Besondere Ergebnisse der überörtlichen Prüfung des Erzgebirgskreises (Beitrag Nr. 11)

Seit dem Jahr 1995 überließen der ehemalige Landkreis Aue-Schwarzenberg und später der Erzgebirgskreis einem Fußballverein das Erzgebirgsstadion zur Betriebsführung, Bewirtschaftung und Nutzung gegen Zahlung eines jährlichen Pachtzinses. Der Landkreis unterließ seither Verhandlungen über mögliche Pachtzinserhöhung.

Dies galt insbesondere, da der ehemalige Landkreis Aue-Schwarzenberg und der Erzgebirgskreis nach eigenen Angaben in den Jahren 1994 bis 2011 Mittel in Höhe von insgesamt 5.692.000 € in die Immobilie investiert und weitere 2.741.000 € für die Unterhaltung der Immobilie verausgabt hatten. Der Pachtzins erscheint im Hinblick auf die vom Landkreis verausgabten Mittel sehr niedrig. Vorsorglich wurde der Erzgebirgskreis im Rahmen der überörtlichen Prüfung auf mögliche bestehende Verstöße gegen das EU-Beihilferecht hingewiesen: Es war nicht auszuschließen, dass der Erzgebirgskreis dem Verein Beihilfen gewährte, indem er die Marktüblichkeit und damit die Angemessenheit des Pachtzinses nicht hinterfragte und den Verein dadurch gegenüber anderen Vereinen der 2. bzw. 3. Bundesliga wirtschaftlich begünstigte.

Finger (fast) verbrannt**Weitere besondere Ergebnisse der überörtlichen Kommunalprüfung
(Beitrag Nr. 13, S. 132 ff.)**

Die Stadt Eibenstock war im Haushaltsjahr 2010 mit 24 % an einer GmbH & Co. KG beteiligt, die mit der Hackschnitzelherstellung den Rohstoff für die Wärmeversorgung vieler kommunaler Gebäude lieferte. Eine geplante Kreditaufnahme der GmbH & Co. KG wollte die Stadt Eibenstock mittels Bürgerschaft besichern und beantragte eine entsprechende Genehmigung bei der Rechtsaufsichtsbehörde. Diese lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass mit der Bürgerschaft der privat-rechtlichen Gesellschaft das unternehmerische Risiko abgenommen bzw. ihr bei Liquiditätsschwierigkeiten geholfen werden solle, was keine Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge sei. Daraufhin gewährte die Stadt Eibenstock der Gesellschaft auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses ein verzinsliches Gesellschafterdarlehen in Höhe von 350.000 €.

Die Ausreichung des Gesellschafterdarlehens stellte eine Umgehung der von der Rechtsaufsichtsbehörde abgelehnten Bürgerschaft und damit ein Unterlaufen des § 83 der Sächsischen Gemeindeordnung dar. Nach Auffassung des SRH ist es nicht Aufgabe der Stadt Eibenstock, zulasten der zur eigenen gesicherten Aufgabenerfüllung benötigten Mittel Darlehen an ein Unternehmen auszureichen. Das rechtsaufsichtliche Instrumentarium weist offensichtlich Lücken auf, wenn einerseits eine Bürgerschaft nicht genehmigungsfähig ist, andererseits die sofortige Auszahlung des Betrages als Darlehen ohne ausreichende Besicherung nicht genehmigungspflichtig sein soll.
